

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt

Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat, während der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 03.11.2015 im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40 öffentlich aus.

Zusätzlich können die Haushaltssatzung und die Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans 2016 im Internet unter www.altena.de, Rubrik Bürger -> Finanzen, eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, schriftlich oder während der Dienststunden im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altena (Westf.), 03.11.2015

Dr. Hollstein
Bürgermeister

ZD/10

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2016

Anliegend übersende ich die o.a. Bekanntmachung mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung am 11.11.2015 und ab sofort Onlinestellung im Internet.

Anlage